

AUFWENDUNGERSATZ FÜR DAS HÄUSLICHE ARBEITSZIMMER

Mietzuschuss vom Arbeitgeber

Unsere Vertriebsrechtsexperten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack befassen sich in dieser Ausgabe mit der Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen ein Aufwendungersatz für ein beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer besteht.

Angestellte Reisende haben in der Praxis oft kein eigenes Büro in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers. Das kann daran liegen, dass die Einrichtung eines Büros von vornherein unzweckmäßig erscheint oder daran, dass der Arbeitgeber Miet- und Unterhaltskosten eines kaum genutzten Büros sparen möchte. Immer stellt sich die Frage, wie der Arbeitnehmer mit den Aufwendungen für ein daraufhin eingerichtetes häusliches Arbeitszimmer umgeht.

Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer wurde zum Jahresanfang 1996 durch eine Gesetzesänderung stark eingeschränkt. Die sehr komplizierten Regelungen differenzieren nach vielerlei einzelnen Fallgestaltungen. Sie waren seit Inkrafttreten des Gesetzes Gegenstand einer ganzen Reihe von Entscheidungen des Bundesfinanzhofes und der Unterggerichte. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Bestim-

mungen allerdings bejaht. Es ist also davon auszugehen, dass die steuerlichen Bestimmungen sie dem angestellten Reisenden auch in Zukunft »erhalten« bleiben. Für Einzelheiten kann ein Beratungsgespräch mit dem Steuerberater lohnend sein.

Ein anderer Aspekt, der bislang in der Entscheidungspraxis der Gerichte noch nicht im Vordergrund stand, ist ein Aufwendungersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber. Das Bundesarbeitsgericht hat einer Verkaufsrepräsentantin in einer Entscheidung vom 14.10.2003 einen solchen Aufwendungersatzanspruch dem Grunde nach zugesprochen. Es lohnt sich deshalb, auch einen genaueren Blick auf die arbeitsrechtliche Seite der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers zu werfen.

1. Grundsätzliche Festlegungen

Teilweise richten sich angestellte Reisende freiwillig ein häusliches Arbeitszimmer ein, ohne dass es die tatsächlichen Verhältnisse erfordern oder eine Verpflichtung durch den Arbeitgeber besteht. Dann kann der Reisende hierfür auch keine Kostenbeteiligung verlangen. Dies gilt jedenfalls solange, wie eine Betriebsvereinbarung oder der Arbeitsvertrag keinen Anspruch gewährt.

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter www.vertriebsrecht.de.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 •

E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht.de •

Internet: www.vertriebsrecht.de

Fordert der Arbeitgeber den Angestellten hingegen auf, sich ein häusliches Arbeitszimmer einzurichten oder stellt er ihn nur unter dieser Bedingung ein, muss ein Aufwendungersatzanspruch im Arbeitsvertrag schon ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ansonsten steht dem Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers zu, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

2. Was das Bundesarbeitsgericht sagt
Das Bundesarbeitsgericht hat in sei-

Neben dem aktuellen Internet-Rechtstipp des Monats in der Rubrik »Recht« finden Sie unter www.salesbusiness.de in der Rubrik »Termine« alle Seminare der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack.

nem Urteil vom 14.10.2003 einen Fall der zweiten Kategorie entschieden und diese Grundsätze bestätigt. Die Verkaufsrepräsentantin hatte zunächst ein acht Quadratmeter großes Büro in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers und wechselte 1992 in den Außendienst. Der Arbeitgeber ordnete an, dass der Arbeitsplatz der Klägerin mit dem Wechsel

OHNE AUFFORDERUNG KEIN ANSPRUCH AUF KOSTENBETEILIGUNG.

nach Hause verlegt wird und schloss das Büro aus Kostengründen. Die Klägerin arbeitete ab 1992 neben ihrer Außendiensttätigkeit ausschließlich in einem Raum ihres Wohnhauses. Sie nutzte diesen Raum und einen weiteren Stauraum mit einer Größe von insgesamt 26,8 Quadratmetern. Mit ihrer Klage machte die Klägerin Aufwendungsersatz in Höhe der ortsüblichen Miete zuzüglich anteiliger Mietnebenkosten für 1998 bis Juni 2000 geltend. Für den einzelnen Monat errechnete sie dabei einen Betrag von 527,63 Mark. Hiervon zog sie für 1999 bis Juni 2000 einen monatlichen Betrag von 150 Mark ab, den ihr der Arbeitgeber ab 1999 zukommen ließ. Der Arbeitgeber hatte versucht, diese Zahlung mit einer Erklärung zu verbinden, dass die Klägerin weitere Ansprüche nicht geltend machen werde. Diese Erklärung hat die Klägerin allerdings nicht unterschrieben.

Das Bundesarbeitsgericht sprach der Verkaufsrepräsentantin Ansprüche für 1999 bis Juni 2000 dem Grunde nach zu. Für 1998 bestand die Besonderheit, dass die Klägerin von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt angefordert hatte, in der unter anderem stand, dass Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer mit dem vereinbarten Gehalt abgegolten seien. Da sie selbst eine solche Bescheinigung haben wollte, durfte der Arbeitgeber darauf vertrauen, dass die Klägerin für das Jahr 1998 keine weiteren Ansprüche geltend machen werde. 1999 und 2000 gab es solche

Bescheinigungen nicht mehr. Die Parteien hatten tatsächlich im Arbeitsvertrag einen Aufwendungsersatzanspruch nicht ausgeschlossen. Eine Vereinbarung über lediglich 150 Mark Kostenersatz kam nicht zustande, da die Klägerin die entsprechende Erklärung nicht unterschrieben hatte.

Kosten für das auch aus Sicht des Arbeitgebers dauernd notwendige häusliche Arbeitszimmer sind – so das Bundesarbeitsgericht – grundsätzlich nicht mit dem Gehalt abgegolten (auch wenn es in der Steuerbescheinigung für 1998 anders stand). Prinzipiell hat nämlich der Arbeitgeber die betrieblichen Räume als Betriebsmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für angestellte Reisende.

Auch der Arbeitgeber hatte eingeräumt, dass die Klägerin dauernd mindestens acht Quadratmeter Wohnfläche beruflich nutzen musste. Die Klägerin wurde daher wesentlich in den Nutzungsmöglichkeiten ihrer privaten Räume eingeschränkt. Dies geschah im Interesse des Arbeitgebers, der diese Aufwendungen sogar angeordnet hatte. Dementsprechend standen ihr Aufwendungsersatzansprüche für 1999 bis Juni 2000 dem Grunde nach zu.

Über die Höhe konnte das Bundesarbeitsgericht noch nicht abschließend entscheiden. Hierfür kam es maßgeblich darauf an, was die Klägerin den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die Frage, die das Landesarbeitsgericht jetzt noch klären muss, ist also, ob Räumlichkeiten von 26,8 Quadratmetern zur Erbringung der Ar-

WIRD ZIMMER UND MOBILIAR AUF ANORDNUNG BERUFLICH GENUTZT, BESTEHT ANSPRUCH.

beitsleistung notwendig waren. Die Klägerin nutzte in ihrem Miteigentum stehende Räumlichkeiten. In diesem Fall kann bei der Berechnung nicht ohne weiteres von der ortsüblichen Miete ausgegangen werden, denn sie enthält kalkulatorisch bereits einen Vermietergewinn. Der Aufwendungs-

satzanspruch ist aber nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, sondern auf Kostenersatz. Das Landesarbeitsgericht wird daher einen Abschlag von der ortsüblichen Miete berücksichtigen.

3. Fazit

Diese Entscheidung zeigt, dass Kosten sparen durch Schließung von Büros und einseitige Anordnung häuslicher Arbeit, zum Bumerang werden kann. Es empfiehlt sich in jedem Fall, vor Durchführung einer solchen Umorganisation eine Vereinbarung mit den davon betroffenen Arbeitnehmern zu treffen. Diese Vereinbarung sollte den Kostenersatz abschließend regeln und die notwendige Größe und Ausstattung des häuslichen Arbeitszimmers festlegen.

KOSTENSPAREN DURCH BÜRO-SCHLIESSUNGEN KANN ZUM BUMERANG WERDEN.

4. Steuerrechtliche Folgen

Liegt die Kostenübernahme für das häusliche Arbeitszimmer im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, stellt sie keinen zu versteuernden Arbeitslohn dar. Das eigenbetriebliche Interesse ist etwa dann gegeben, wenn dem Arbeitnehmer kein Büro beim Arbeitgeber zur Verfügung steht, der Arbeitgeber ansonsten ein Arbeitszimmer anmieten müsste oder zu Repräsentationszwecken auf ein häusliches Arbeitszimmer angewiesen ist. Für die Annahme steuerfreien Kostenersatzes ist weitere Voraussetzung, dass die Einrichtungsgegenstände des Arbeitszimmers nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken dienen. Andernfalls erfolgt unter Umständen eine Schätzung der Nutzungsanteile und darauf basierend eine Teilung in Kostenersatz und Arbeitslohn. Einzelfallabhängig kann auch überlegt werden, ob der Arbeitgeber das häusliche Arbeitszimmer seinerseits anmietet mit der Folge, dass die Mieteinnahmen als Einkünfte des Arbeitnehmers aus Vermietung versteuert werden. Einzelheiten sollten in jedem Fall mit dem Steuerberater geklärt werden. ←